

Vereinbarung

zwischen:

1. Landkreis Cochem-Zell,
vertreten durch Herrn Landrat Manfred Schnur
Endertplatz 2, 56812 Cochem

- nachstehend auch **LK** -

2. enercity Windpark Beuren GmbH,
Nessestraße 24
26789 Leer

- nachstehend auch **WP-Beuren** -

§ 1 Präambel

1.

Am 27. Dezember 2016 erteilte der LK der Gamesa Energie Deutschland GmbH (**GED**) eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 5 Windenergieanlagen (**WEA**) des Typs G97 (Az. BIM-U 0567/2014) in der Gemarkung Beuren. Eine weitere Genehmigung erteilte der LK der GED sodann mit Genehmigungsbescheid vom 30. Dezember 2016 für die Errichtung und den Betrieb von 3 WEA des Typs G97 (Az. BIM-U 0562/2014) in der Gemarkung Urschmitt.

Die Geltungsdauer beider Genehmigungsbescheide betrug jeweils „drei Jahre nach Bestandskraft“, vgl. Nebenbestimmung I.1. der Genehmigungsbescheide. Am 05.11.2019 erteilte der LK jeweils die Verlängerung der Genehmigungsbescheide bis zum 31. Dezember 2021.

Am 23.03.2020 zeigte GED einen Bauherrenwechsel für beide Genehmigungen auf die WP-Beuren an.

2.

WP Beuren hat Neuanträge für insgesamt 7 WEA in den Gemarkungen Beuren und Urschmitt bzw. Kliding Ende des Jahres 2020 eingereicht. Damit die bereits genehmigten WEA (2 x Genehmigungsbescheid, oben § 1 Ziff. 1) für die Neuantragsverfahren weder eine Vorbelastung darstellen können noch im Rahmen der Schall- und Schattengutachten zu berücksichtigen sind, vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

§ 2 Pflicht der WP Beuren

WP-Beuren hat mit Datum vom 18. Dezember 2020 immissionsschutzrechtliche Neuanträge für insgesamt 7 WEA des Typs Vestas V-117, 3,45MW mit 116,5 m, belegen in den Ortsgemeinden Beuren, Urschmitt und Kliding, beim LK eingereicht (AZ. BIM-U 1565/2020 und BIM-U 1566/2020) (nachfolgend zusammen „**Neuantrag**“ genannt). WP-Beuren verpflichtet sich für den Fall, dass

1

ihr auf den Neuantrag immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für sieben WEA erteilt werden und diese Bestandskraft erlangen, auf die erteilten Altgenehmigungen vom 27. Dezember 2016 (Az. BIM-U 0567/2014) und vom 30. Dezember 2016 (Az. BIM-U 0562/2014), unwiderruflich zu verzichten. Ein Baubeginn unter den Neugenehmigungen darf erst erfolgen, wenn eine entsprechende Verzichtserklärung dem LK zugegangen ist.

Ferner verzichtet Windpark Beuren für den Fall, dass der LK im Falle der Erteilung bestandskräftiger Neugenehmigungen für sieben WEA zusätzlich die Altgenehmigung vom 27. Dezember 2016 und vom 30. Dezember 2016 aufhebt, auf die Einlegung von Rechtsmitteln gegen eine solche Aufhebungsentscheidung.

Wenn sich im Laufe der Genehmigungsverfahren ergeben sollte, dass dem Neuantrag nicht in vollem Umfang entsprochen werden kann, muss sich neu vereinbart werden.

§ 3

Nebenabreden, salvatorische Klausel

- 3.1 Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
- 3.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Eine ungültige Bestimmung ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.
- 3.3 Sollte dieser Vertrag eine regelungsbedürftige Lücke enthalten, so ist sie nach den Geboten von Treu und Glauben sowie der Verkehrssitte so zu schließen, dass eine Regelung nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gefunden wird, die im Rahmen des rechtlich Möglichen am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt hätten, wenn sie den nicht bedachten Umstände berücksichtigt hätten.

Ort, Datum

Ort, Datum 23.02.2021


Für den LK


für die WP Beuren

Cochrane, 15.03.2021 
für den LK Ort, Datum, Unterschrift

